

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



ALLGEMEINE UND VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT (KOMPARATISTIK)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik) im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997*

** Diese Ordnung wurde mit Satzung vom 15. Juli 2004 aufgehoben. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 16. Juli 2004 aufgenommen haben, findet weiterhin die hier veröffentlichte Ordnung vom 15. Oktober 1997 Anwendung.*

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Teilfächer	2
§ 3 Sprachkenntnisse	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Studienabschluss	2
§ 6 Ziel des Studiums	2
§ 7 Studienaufbau.....	2
§ 8 Studienumfang	3
§ 9 Lehrveranstaltungsarten	3
§ 10 Grundstudium.....	3
§ 11 Zwischenprüfung.....	4
§ 12 Auslandsstudium	5
§ 13 Hauptstudium	5
§ 14 Magisterprüfung	6
§ 15 Anerkennung von Studienleistungen	6
§ 16 Studienberatung.....	7
§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem

Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Teilfächer

Das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) ist nicht in Teilfächer gegliedert.

§ 3 Sprachkenntnisse

Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft setzt die Kenntnis mindestens zweier moderner Fremdsprachen voraus, die zur Lektüre originalsprachiger Texte befähigt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienabschluss

Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern abgelegt wird, ist die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) als Hauptfach oder als Nebenfach kombinierbar. Als Haupt- und Nebenfächer kommen alle Fächer in Frage, die nach der Magisterprüfungsordnung studiert werden können. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 6 Ziel des Studiums

(1) Das Studium im Haupt- oder Nebenfach soll den Studenten gründliche Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Im Hauptfach ist es so angelegt, daß es die Studenten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt. Es ist Voraussetzung für weiterführende Studien (Aufbaustudiengänge, Promotion usw.).

(2) Die Allgemeine Literaturwissenschaft erfordert insbesondere das Studium literaturtheoretischer, diskurstheoretischer, ästhetischer, hermeneutischer, literatursoziologischer Fragestellungen und Verfahren. Im Rahmen der Vergleichenden Literaturwissenschaft kommen die deutschen, französischen (einschließlich der frankophonen), englischen (einschließlich der englischsprachigen Literaturen Afrikas), amerikanischen, spanischen und italienischen Literaturen in Betracht. Mindestens zwei dieser Literaturen werden in der Regel vertieft studiert.

§ 7 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium von fünf Semestern, an

dessen Ende die Magisterprüfung steht. Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt somit neun Semester.

§ 8 Studienumfang

(1) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt höchstens 72 Semesterwochenstunden (SWS) und im Nebenfach höchstens 36 SWS, d. h., daß pro Semester wöchentlich höchstens neun bzw. vier bis fünf Stunden belegt werden müssen.

(2) Im Hauptfach entfallen 14 SWS, im Nebenfach 8 - 10 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen. Die übrigen Lehrveranstaltungen sollen nach Interessen und Neigungen aus den Veranstaltungsarten Vorlesung, Übung und Seminar in etwa zu gleichen Teilen gewählt werden.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblickswissen, wobei der jeweilige Gegenstand in einem umfassenden Kontext präsentiert wird. Sie werden grundsätzlich nur von Hochschullehrern abgehalten. Vorlesungen sollen sowohl im Grundals auch im Hauptstudium besucht werden.

(2) In Übungen werden unter Mitwirkung der Studenten Inhalte von Vorlesungen und Seminaren exemplarisch behandelt und weiter vertieft.

(3) Die Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) ist Teil des Grundstudiums und dient dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse und Arbeitstechniken des Faches. Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Einführung ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Proseminar.

(4) In Proseminaren wird an ausgewählten Themen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. Proseminare sind Teil des Grundstudiums.

(5) Hauptseminare behandeln vertieft ausgewählte Fragestellungen unter Berücksichtigung verschiedener Forschungsansätze. Sie sind Teil des Hauptstudiums.

(6) Kolloquien und Oberseminare können ergänzend zu den beschriebenen Veranstaltungen angeboten werden. Sie setzen in der Regel den Besuch eines Hauptseminares voraus und wenden sich in erster Linie an Examenskandidaten.

(7) Über diese Lehrveranstaltungen hinaus wird dringend empfohlen, Übungen, Seminare und Vorlesungen zu besuchen, deren Nationalliteraturen als Schwerpunkte gewählt wurden.

§ 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung von Grundwissen in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft sowie der Einübung in wissenschaftliches Arbeiten. Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen von höchstens 36 SWS, davon im Pflichtbereich 10 SWS, im Nebenfach Lehrveranstaltungen von höchstens 18 SWS, davon im Pflichtbereich 6 SWS. Studenten im

Hauptfach schließen das Grundstudium mit der Zwischenprüfung ab; dies gilt auch für Studenten im Nebenfach, sofern sie die Zwischenprüfung in diesem Fach ablegen wollen.

(2) Studenten im Hauptfach müssen in diesem Studienabschnitt Leistungsnachweise erwerben für:

- eine Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)
- eine Übung zur Übersetzung literaturwissenschaftlicher Texte aus zwei Fremdsprachen ins Deutsche
- drei Proseminare zu literaturtheoretischen und literarhistorischen Gegenstandsbereichen (in der Regel mindestens 1 aus dem Bereich der Literaturgeschichte bzw. Literaturtheorie).

(3) Studenten im Nebenfach haben folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

- eine Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)
- eine Übung zur Übersetzung literaturwissenschaftlicher Texte aus Fremdsprachen ins Deutsche
- ein Proseminar zu literaturtheoretischen und literarhistorischen Gegenstandsbereichen.

(4) Die angeführten Pflichtveranstaltungen bilden den Kern des Grundstudiums, der notwendigerweise durch Vorlesungen und weitere Proseminare ergänzt werden muß, um das erforderliche Niveau für die Zwischenprüfung zu erreichen.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie soll am Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert und den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß den Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Zwischenprüfungsordnung erbracht haben.

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung umfassen:

1. Vertrautheit mit grundlegenden Werken der Weltliteratur aus verschiedenen Epochen und Literaturen verschiedener Sprachen
2. Vertrautheit mit Methoden und Begriffen der literaturwissenschaftlichen Analyse
3. Vertrautheit mit Geschichte, Methoden und Theorien der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
4. Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Texte aus mindestens zwei Fremdsprachen zu verstehen und ins Deutsche zu übersetzen.

Für die Zwischenprüfung im Nebenfach gelten die gleichen Bestimmungen mit der Modifikation, daß Verstehens- und Übersetzungsfähigkeiten literaturwissenschaftlicher Texte aus mindestens einer Fremdsprache verlangt werden.

(3) Umfang und Form der Zwischenprüfung sind nach Haupt- und Nebenfach differenziert. Die Zwischenprüfung im Hauptfach umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, das heißt

a) eine Klausur von etwa vier Stunden Dauer, bei der literaturwissenschaftliche Texte aus zwei Fremdsprachen ins Deutsche zu übersetzen sind (die Benutzung einsprachiger Wörterbücher ist hierbei gestattet)

b) eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Die Zwischenprüfung im Nebenfach findet als mündliche Zwischenprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt, bei der auch Übersetzungsfähigkeiten aus mindestens einer Fremdsprache exemplarisch geprüft werden können.

(4) Für die schriftliche Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die durch Aushang bekanntgegebenen Meldefristen und Termine zu beachten. Bei der Meldung sind die Prüfungsfächer und die gewünschten Prüfer anzugeben. Als Anlagen benötigt man:

- Studienbuch
- Leistungsnachweise für alle im Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die Zwischenprüfung in einem verwandten, im Grundstudium aber inhaltlich gleichen Studiengang oder Fach endgültig nicht bestanden hat (vgl. § 14, Abs. 3, Satz 2 StO).

§ 12 Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium für die Dauer von ein oder zwei Semestern wird dringend empfohlen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt wie auch die Lehrenden des Faches Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) und der Fächer der gewählten Nationalliteraturen

§ 13 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluß. Das Hauptstudium fördert und entwickelt die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten wissenschaftlicher Arbeit und führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz, die durch selbständige Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und durch kritische Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Positionen nachgewiesen wird.

(2) Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 SWS, im Nebenfach 18 SWS, davon jeweils 4 SWS im Hauptfach sowie 2 - 4 SWS im Nebenfach im Pflichtbereich.

(3) Teile des 8. Semesters sowie das 9. Semester sollen der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfung gewidmet sein. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

(4) Im Hauptstudium erwerben Studenten im Hauptfach jeweils zwei Leistungsnachweise in Hauptseminaren, Studenten im Nebenfach erwerben mindestens einen Leistungsnachweis in einem Hauptseminar. Wurde im Nebenfach die Zwischenprüfung abgelegt, muß ein weiterer Hauptseminar- Leistungsnachweis erworben werden.

§ 14 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung ist nach dem 8. Fachsemester möglich und soll am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein. Sie muß vor Beginn des 14. Semesters abgelegt sein, andernfalls gilt sie unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Zugelassen wird, wer die allgemeine Hochschulreife besitzt, ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweist, in den letzten beiden Semestern an der Universität Bayreuth eingeschrieben war und die Zwischenprüfung für das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) abgelegt hat (vgl. § 6 Magisterprüfungsordnung).

(2) Als Prüfungsleistungen werden gefordert:

- im Hauptfach: Magisterarbeit, Klausur (Dauer 4 Stunden) und eine mündliche Einzelprüfung von etwa 60 Minuten Dauer
- im Nebenfach: eine mündliche Einzelprüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(3) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission. Die Anlagen, die diesem Antrag beigegeben werden müssen, sind in der Magisterprüfungsordnung aufgelistet; verwiesen sei hier insbesondere auf den geforderten Nachweis eines ordentlichen Studiums von 72 SWS im Hauptfach oder 36 SWS im Nebenfach sowie die entsprechend geforderten Leistungsnachweise. Studenten des Hauptfachs teilt der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission nach der Anmeldung das Thema der Magisterarbeit mit. Auf Antrag des Kandidaten kann das Thema der Magisterarbeit schon vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen, frühestens jedoch nach Absolvierung der beiden Hauptseminare im Hauptfach, ausgegeben werden.

Spätestens sechs Monate nach dieser Themenstellung ist die Arbeit beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission in vier Exemplaren einzureichen.

(4) Die Magisterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt; Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Fachvertreter möglich und bedürfen der Zulassung des Prüfungsausschusses (vgl. § 12 Abs. 4 der Magisterprüfungsordnung). In einem Anhang sind der Lebenslauf des Verfassers sowie die Erklärung beizuheften, daß die Arbeit mit keinen anderen als den angegebenen Hilfsmitteln selbständig verfaßt wurde.

(5) Die schriftliche Klausur prüft Spezialwissen und das Verstehen von Zusammenhängen in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft. Für die mündliche Prüfung können Schwerpunkte angegeben werden. Keiner dieser Schwerpunkte darf mit der Magisterarbeit identisch sein.

§ 15 Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen in einem Studiengang des Fachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) oder anderer für die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) relevanter Studiengänge, die an einer Hochschule des In- und Auslandes erbracht wurden, können angerechnet werden, sowie die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für eine entsprechende Anrechnung ist der Prüfungsbeauftragte des Fachgebietes Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) zuständig.

§ 16 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik). Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.